

Elternbeirat - Wahlordnung

Präambel

Mit dieser Wahlordnung werden die Vorgaben von §14 i.V.m. §13 BaySchO in der ab dem 01.08.2016 geltenden Fassung umgesetzt.

Der Elternbeirat der Grundschule wird durch eine Wahl bestimmt. Die Wahl kann grundsätzlich durch Wahlversammlung oder durch Briefwahl durchgeführt werden. Der Elternbeirat des Schuljahres 2016/2017 hat entschieden, dass künftige Elternbeiräte durch Briefwahlverfahren bestimmt werden und hierfür die nachfolgende Wahlordnung im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

Die Grundsätze der Wahlen sind in dieser Wahlordnung festgehalten. Hinsichtlich der Details der Organisation der Wahl eines neuen Elternbeirats stimmen sich der bisherige Elternbeirat und die Schulleitung zu Beginn eines Schuljahres miteinander ab.

Gliederungsübersicht der Wahlordnung:

- § 1 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 2 Zeitpunkt der Wahl und Einladung
- § 3 Wahlberechtigte
- § 4 Kandidatur für den Elternbeirat
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Durchführung der Briefwahl
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 8 Niederschrift
- § 9 Wahlprüfung
- § 10 Wahl von Funktionen innerhalb des Elternbeirats
- § 11 Beschlüsse des Elternbeirats
- § 12 Weitere Bestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Für je 15 Schülerinnen und Schüler einer Schule ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens 13 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n) des Elternbeirats, die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Elternbeirats, den/die Kassenwart(in) und den/die Schriftführer(in).

§ 2 Zeitpunkt der Wahl und Einladung

- (1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.
- (2) Die/der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Stichtag zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest, bis zu welchem die Briefwahlzettel im Sekretariat vorliegen müssen. Der Stichtag soll zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates beginnt.
- (3) Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats dafür, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor dem Wahlstichtag durch die Klassenleiter/innen an die Erziehungsberechtigten gegeben werden.

§ 3 Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule Lohr besucht.
- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten einer/s Schülerin/s können eine andere volljährige Person, die den/die Schüler(in) tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der/die Schüler(in) die Schule verlässt.

§ 4 Kandidatur für den Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats werden aus der Mitte der Wahlberechtigten, die sich als Kandidat(in) für die Wahl zum Elternbeirat haben aufstellen lassen, gewählt.
- (2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an dieser Schule tätigen Lehrer(innen).
- (3) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des/der Vorgeschlagenen.
- (4) Die Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten soll im Rahmen des ersten Klassenelternabends des jeweiligen Schuljahres erfolgen.
- (5) Aus den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Vorschlagsliste erstellt.
- (6) Auf der Vorschlagsliste bzw. dem Stimmzettel erscheinen die Namen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Klassenzugehörigkeit des Kindes bzw. der Kinder.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschluss für die Elternbeiratswahlen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der/dem Wahlleiter(in) sowie zwei Beisitzern(innen).
- (3) Der/die Wahlleiter/in bestellt aus dem Kreis der Beisitzer(innen) eine(n) Schriftführer(in) für den Wahlausschluss.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt Anschreiben und Stimmzettel für die Briefwahl.

§ 6 Durchführung der Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich und geheim auf den vom Wahlvorstand vorbereiteten Stimmzetteln.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (3) Für jedes die Schule besuchende Kind wird an die Erziehungsberechtigten ein Stimmzettel ausgegeben.
- (4) Auf einem Stimmzettel können maximal so viele Stimmen abgegeben werden wie der künftige Elternbeirat Mitglieder umfassen wird. Eine Häufung ist nicht zulässig. Pro Kandidat(in) kann maximal eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Erziehungsberechtigten (für jedes Kind gesondert) in einen Wahlumschlag gesteckt und verschlossen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel in einem Wahlumschlag sein.
- (6) Der Wahlumschlag wird dem Kind in die Schule mitgegeben und bei der/dem Klassenleiter(in) abgegeben.
- (7) Die Klassenleiter(innen) sammeln die Wahlumschläge ein, und werfen Sie am Abgabe – und Auszählungstag der Briefwahl bis spätestens 13:00 Uhr in die im Sekretariat befindliche Sammelurne.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand am Tag des Abgabeschlusses für die Briefwahl festgestellt und spätestens 3 Schultage nach der Briefwahl durch einen Elternbrief bekannt gegeben.

(2) Enthält ein Stimmzettel handschriftliche Ergänzungen welcher Art auch immer (z. B. die Namen von nicht wählbaren Personen) oder wurden zu viele Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.

§ 8 Niederschrift

(1) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über das Wahlergebnis bzw. die Auszählung der Stimmzettel, die zu den Schulakten genommen wird.

(2) Die Wahlunterlagen werden im Anschluss an die Wahl der Schulleitung zur Durchführung einer etwaigen Wahlprüfung nach § 9 übergeben.

(3) Nach Ablauf der 14-tägigen Anfechtungsfrist können die Stimmzettel vernichtet werden.

§ 9 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmung durch schriftliche Erklärung bei der/dem Wahlleiter/in anfechten. Die Anfechtung kann auch bei der Schulleitung eingehen.

(2) Die Schule entscheidet über die Anfechtung.

(3) Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde beim Ministerialbeauftragten möglich.

§ 10 Wahl von Funktionen innerhalb des Elternbeirats

(1) Die nach § 7 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) des Elternbeirats, den/die Stellvertreter(in), den/die Kassierer(in) und den/die Schriftführer(in).

(2) Die §§ 6 bis 9 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 11 Beschlüsse des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.

§ 12 Weitere Bestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Diese Wahlordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.